



EUROPÄISCHE KOMMISSION

JURISTISCHER DIENST

Brüssel, den 11. April 1997

JURM(97)4036/ [REDACTED]

AN DEN PRÄSIDENTEN UND DIE MITGLIEDER
DES GERICHTSHOFS DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

STELLUNGNAHME

gemäß Artikel 20 Absatz 2 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften

in der Rechtssache C-7/97

eingereicht von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch Klaus Wiedner und Wouter Wils, Mitglieder ihres Juristischen Dienstes, als Bevollmächtigte; Zustellungsbevollmächtigter: Carlos Gómez de la Cruz, Mitglied des Juristischen Dienstes der Kommission, Centre Wagner, Luxemburg,

wegen Vorabentscheidung

gemäß Artikel 177 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften, beantragt vom Oberlandesgericht Wien, in dem Rechtsstreit

Oscar Bronner Gesellschaft mbH & Co KG

- Antragstellerin -

g e g e n

- 1. Mediaprint Zeitungs- und Zeitschriftenverlag Gesellschaft mbH & Co KG**
- 2. Mediaprint Zeitungsvertriebsgesellschaft mbH & Co KG**
- 3. Mediaprint Anzeigengesellschaft mbH & Co KG**

- Antragsgegner -

betreffend die Auslegung des Artikel 86 EG-Vertrag.

Die Kommission beehrt sich, die folgende Stellungnahme zu den Vorlagefragen abzugeben.

1. Sachverhalt

1. Im Ausgangsrechtsstreit stehen sich der Verleger der österreichischen Tageszeitung "Der Standard" und der Verlag "Mediaprint" gegenüber, der das einzige in Österreich existierende überregionale Hauszustellungssystem für Abonnenten betreibt. "Der Standard" erreicht in Österreich einen Marktanteil von 3,6% gemessen an der Druckauflage. Das Unternehmen "Mediaprint" ist mit dem Verlag, der Herstellung und dem Vertrieb von Tageszeitungen befaßt und besitzt in Österreich mit seinen Zeitungen "Neue Kronen Zeitung" und "Kurier" einen Marktanteil von 46,8% gemessen an der Gesamtauflage. Die Tageszeitung "Der Standard" begehrt die Zulassung zu diesem überregionalen Hauszustellungssystem gegen angemessenes Entgelt unter dem Hinweis, daß der Aufbau eines alternativen Hauszustellungssystems aufgrund der geringen Auflagenhöhe und der geringen Abonnementdichte weder allein noch in Zusammenarbeit mit den übrigen Tageszeitungen wirtschaftlich möglich sei. "Der Standard" macht weiters geltend, daß eine andere Tageszeitung, "Das Wirtschaftsblatt", zum Hauszustellungssystem zugelassen wurde und vermutet eine ungerechtfertigte Diskriminierung. "Mediaprint" meint, sie hätte "Das Wirtschaftsblatt" nur zugelassen, da ihr diese Tageszeitung auch den Druck und den gesamten Vertrieb einschließlich Verkaufsstellen übertragen hat. Der Rechtsstreit vor dem Kartellgericht behandelt den eventuellen Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung durch "Mediaprint", bezieht sich allerdings ausschließlich auf das nationale Kartellrecht. Das Kartellgericht ist dennoch der Ansicht, daß die Auslegung von Art. 86 EG-Vertrag für seine Entscheidung im Ausgangsverfahren erforderlich ist. Es stellt daher die folgenden Vorlagefragen:

"1.) Ist Art 86 EGV so auszulegen, daß es die mißbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung unter dem Gesichtspunkt der mißbräuchlichen

Behinderung des Marktzutrittes darstellt, wenn sich ein Unternehmen, das sich mit dem Verlag, der Herstellung und dem Vertrieb von Tageszeitungen befaßt und mit seinen Produkten auf dem österreichischen Tageszeitungsmarkt eine überragende Marktstellung besitzt (nämlich 46,8 % gemessen an der Gesamtauflage, 42 % gemessen an den Einnahmen für Anzeigen und 71 % Reichweite, gemessen an der Zahl aller Tageszeitungen) und das einzige in Österreich existierende überregionale Hauszustellungsvertriebssystem für Abonnenten betreibt, weigert, einem anderen Unternehmen, das sich ebenfalls mit dem Verlag, der Herstellung und dem Vertrieb einer Tageszeitung in Österreich befaßt, ein bindendes Offert zur Aufnahme dieser Tageszeitung in ihr Hauszustellungssystem zu legen, dies unter der weiteren Voraussetzung, daß es dem die Aufnahme in das Hauszustellungssystem anstrebenden Unternehmen aufgrund der geringen Auflagenhöhe und der damit verbundenen geringen Abonnementdichte weder allein noch in Zusammenarbeit mit den übrigen Unternehmen, die auf dem Markt Tageszeitungen anbieten, möglich ist, unter Einsatz vertretbarer Kosten ein eigenes Hauszustellungssystem aufzubauen und rentabel zu betreiben.

2.) *Stellt es einen Mißbrauch im Sinne des Art 86 EGV dar, wenn - unter den bereits in Frage 1.) näher dargestellten Umständen - der Betreiber des Hauszustellungssystems für Tageszeitungen die Aufnahme von Geschäftsbeziehungen zum Verleger eines Konkurrenzproduktes davon abhängig macht, daß ihn dieser nicht nur mit der Hauszustellung, sondern auch mit weiteren angebotenen Leistungen (zB. Vertrieb durch Verkaufsstellen, Druck) im Rahmen eines Gesamtpakets beauftragt?"*

2. Zuständigkeit des EuGH zur Beantwortung der Vorlagefragen

2. Der Rechtsstreit findet ausschließlich auf der Grundlage des österreichischen Kartellrechts, insbesondere § 35 des Kartellgesetzes¹ statt. Das Kartellgericht ist auf die Anwendung von nationalem Wettbewerbsrecht in erster Instanz spezialisiert, behandelt keine Zivilrechtsstreitigkeiten und kann Art. 86 EG-Vertrag nicht direkt anwenden². Es besteht nach österreichischem Recht auch keine Vorschrift, die das Kartellgericht als nationale Wettbewerbsbehörde zur Anwendung der Art. 85 und 86 EG-Vertrag ermächtigen würde.

¹ Bundesgesetz vom 19. Oktober 1988 (BGBl 600/1988) über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz 1988 - KartG 1988), geändert durch Kartellgesetznovelle 1993, BGBl 693/93 und Kartellgesetznovelle 1995, BGBl. 520/95

² EuGH, "BRT/Sabam I" Slg. 1974, 62, Rz. 18-23

3. Das Kartellgericht ist der Auffassung, daß die Auslegung des Art. 86 EG-Vertrag durch den EuGH dennoch erforderlich ist, um nach dem nationalen Kartellrecht entscheiden zu können. Es begründet dies damit, daß das nationale Kartellrecht dem Gemeinschaftsrecht nicht widersprechen darf.
4. Grundsätzlich ist das nationale Wettbewerbsrecht neben dem EG-Wettbewerbsrecht unabhängig vom Gemeinschaftsrecht anwendbar. Auch wenn sich immer mehr Mitgliedstaaten entschließen, ihr nationales Recht an das EG-Wettbewerbsrecht anzugleichen, besteht nach Gemeinschaftsrecht dazu keine Verpflichtung. So unterscheidet sich das Wettbewerbsrecht einzelner Mitgliedstaaten wie auch das österreichische Kartellrecht³ nach wie vor deutlich vom Gemeinschaftsrecht. Dementsprechend sind auch die Bestimmungen des nationalen Kartellrechts grundsätzlich unabhängig vom Gemeinschaftsrecht auszulegen. Eine Einschränkung besteht nur insofern, als *“der Mitgliedstaat keine Maßnahmen ergreifen oder aufrechterhalten (darf), welche die praktische Wirkung des Vertrages beeinträchtigen könnten.”*⁴ So kann *“eine nationale Behörde nach staatlichem Recht (auch) gegen ein Kartell vorgehen, wenn bei der Kommission ein Verfahren anhängig ist, in dem dieses Kartell auf seine Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht geprüft wird. Diese Anwendung des nationalen Rechts darf jedoch die uneingeschränkte und einheitliche Anwendung des Gemeinschaftsrechts und die Wirksamkeit der zu seinem Vollzug ergangenen oder zu treffenden Maßnahmen nicht beeinträchtigen”*⁵. Konflikte zwischen Entscheidungen der Kommission nach Gemeinschaftsrecht und Entscheidungen der nationalen Behörde nach nationalem Recht, die beide denselben Sachverhalt behandeln, sind daher nach dem Vorrang des Gemeinschaftsrechts zu lösen.

³ Das österreichische Kartellrecht basiert unter anderem auf dem Mißbrauchsprinzip und geht daher davon aus, daß Kartelle nicht grundsätzlich verboten sind wie nach Art. 85 Abs. 1 EG-Vertrag.

⁴ EuGH, *“Walt Wilhelm”*, Slg. 1969, 14, Rz. 6

⁵ EuGH, *“Walt Wilhelm”*, Slg. 1969, 14, Rz. 9

5. Im vorliegenden Fall ist aber nur die nationale Behörde befaßt. Sie unterliegt daher in der Beurteilung nach dem nationalen Recht keinen gemeinschaftsrechtlichen Beschränkungen, solange die Kommission den Fall nicht aufgegriffen hat. Auch gründen sich die Bestimmungen des österreichischen Kartellrechts nicht direkt auf das gemeinschaftliche Wettbewerbsrecht und verweisen auch nicht auf dieses⁶, so daß eine Auslegung des Art. 86 EG-Vertrag keine direkten Schlüsse auf das österreichische Kartellrecht zuläßt. So wird bereits die marktbeherrschende Stellung im österreichischen Kartellrecht völlig anders definiert als im Gemeinschaftsrecht⁷. Auch ist ein Mißbrauch nicht verboten, er ist lediglich auf entsprechenden Auftrag des Kartellgerichts hin abzustellen⁸. Bei Erlassung derartiger Aufträge sind besondere Vorsichtsmaßnahmen gegenüber marktbeherrschenden Medienunternehmen vorgesehen⁹. Insofern unterscheidet sich der vorliegende Fall von jenen, in denen ein direkter Zusammenhang zwischen dem nationalen Recht und dem Gemeinschaftsrecht bestand, etwa weil das nationale Recht die direkte Umsetzung einer Gemeinschaftsvorschrift darstellt¹⁰.
6. Der EuGH hat in ständiger Rechtsprechung betont, daß er für Vorlagefragen dann nicht zuständig ist, wenn es offensichtlich ist, daß die Gemeinschaftsbestimmung, deren Auslegung begehrt wird, nicht anwendbar sein kann¹¹. Insbesondere hat der EuGH mehrfach festgestellt, daß er sich nicht für befugt hält, über eine von einem innerstaatlichen Gericht zur Vorabentscheidung vorgelegte Frage zu befinden, "wenn

⁶ Im Gegensatz dazu bestimmt etwa das italienische Wettbewerbsgesetz, daß das nationale Wettbewerbsrecht im Lichte des Gemeinschaftsrechts zu interpretieren ist: Siehe Art. 1, lit. 4 Legge 10 ottobre 1990 N 287, norme per la tutela della concorrenza e del mercato, Gazzetta Ufficiale 13 ottobre 1990, n. 240

⁷ § 34 des österreichischen Kartellgesetzes

⁸ § 35 Abs. 1 des österreichischen Kartellgesetzes

⁹ § 35 Abs. 2 bis 4 des österreichischen Kartellgesetzes

¹⁰ Vgl. u.a. EuGH, "Dzodzi", 1990, I-3763;

¹¹ EuGH, "Dzodzi", 1990, I-3794, Rz. 40; EuGH, "Foglia/Novello II", Slg. 1981, 3062f

*kein Zusammenhang zwischen der von dem innerstaatlichen Gericht erbetenen Auslegung des Gemeinschaftsrechts ... und den Gegebenheiten oder dem Gegenstand des Ausgangsverfahrens andererseits besteht*¹². Nach Ansicht der Kommission ist dies hier der Fall. Die vom Kartellgericht gestellten Fragen zur Auslegung des Art. 86 EG-Vertrag stehen in keinem Zusammenhang mit dem Ausgangsverfahren.

7. Die Kommission schlägt daher dem EuGH vor, sich für die Vorlagefragen des Kartellgerichts *unzuständig* zu erklären.
8. Falls sich der EuGH dennoch für zuständig erachtet, möchte die Kommission wie folgt Stellung nehmen.

3. Spürbare Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels

9. Die Kommission ist der Ansicht, daß bereits die spürbare Beeinträchtigung¹³ des Handels zwischen den Mitgliedstaaten im vorliegenden Fall zweifelhaft ist. Das Kartellgericht hat diese Frage zwar nicht ausdrücklich gestellt, sie aber auf Seiten 6 und 7 seines Vorlagebeschlusses ausführlich behandelt.
10. Im Ausgangsrechtsstreit begehrt eine österreichische Tageszeitung die Zulassung zu einem Hauszustellungssystem, das von österreichischen Unternehmen betrieben und

¹² EuGH, "*Dias*", Slg. 1992, I-4709, Rz. 18; Vgl. auch EuGH, "*Salonia*", Slg. 1981, 1576, Rz. 6; EuGH, EuGH "*Falciola*", Slg. 1990, I-195, Rz. 8; "*Durighello*", Slg. 1991, I-5795, Rz. 9; EuGH "*Crispoltoni*", Slg. 1991, I-3719; EuGH, "*Monin Automobiles*", Slg. 1994, I-1714, Rz. 13ff, vgl. auch die von Generalanwalt Lenz im Fall "*Bosman*" in diesem Zusammenhang zitierten Entscheidungen, Slg. 1995, I-4956, FN. 88, 89

¹³ Die Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels an sich kann nicht ausgeschlossen werden.

geographisch jedenfalls auf Österreich begrenzt ist. Der Sachverhalt ist daher auf Österreich beschränkt.

11. Eine spürbare Beeinträchtigung könnte sich aber allenfalls daraus ergeben, daß das Hauszustellungssystem das österreichische Bundesgebiet flächendeckend oder zumindest überwiegend versorgt und sich daher auf den Vertrieb von Zeitungen aus anderen Mitgliedstaaten insofern auswirkt, als es zu einer Abschottung des österreichischen Marktes führt¹⁴. Es wäre daher einmal vorweg zu klären, ob der im Vorlagebeschluß enthaltene Hinweis auf die überregionale Bedeutung des fraglichen Hauszustellungssystems bedeutet das österreichische Bundesgebiet flächendeckend oder zumindest überwiegend versorgt wird. Selbst aber wenn dies der Fall sein sollte, ist eine Abschottung des österreichischen Marktes für ausländische Tageszeitungen unwahrscheinlich, da nach den Angaben des Kartellgerichts neben diesem überregionalen Hauszustellungssystem offenbar noch weitere regionale Hauszustellungssysteme bestehen, auf die ausländische Zeitungen zurückgreifen könnten. Darüber hinaus bestehen alternative Vertriebssysteme¹⁵ für ausländische Tageszeitungen (Kioske, Postzustellung), die den österreichischen Markt bedienen wollen. Auch ist zu berücksichtigen, daß die Nachfrage nach ausländischen Tageszeitungen weitgehend unelastisch ist, d.h. vom Vertrieb durch ein Hauszustellungssystem grundsätzlich unabhängig ist¹⁶.

12. Auch die im Ausgangsrechtsstreit vorgebrachte Argumentation, die betreffende Tageszeitung würde bei Nichtzulassung zum Hauszustellungssystem vom Markt verdrängt werden¹⁷, scheint der Kommission wenig plausibel. In Österreich bestehen nach Informationen der Kommission eine Reihe von Tageszeitungen, ohne in das überregionale Hauszustellungssystem eingebunden zu sein. Es ist nicht anzunehmen,

¹⁴ Vgl. EuGH, "*Salonia*", Slg. 1981, 1578f

¹⁵ Vgl. EuGH, "*Salonia*", 1981, 1579, Rz. 17

¹⁶ Vgl. EuGH, "*Salonia*", 1981, 1579, Rz. 17

¹⁷ Vgl. dazu EuGH, "*Commercial Solvents*", Slg. 1974, 254, Rz. 33

daß eine Tageszeitung allein deswegen vom Markt verdrängt werden könnte, da sie nicht zum überregionalen Hauszustellungssystem zugelassen wird. Auch dieses Argument ist daher nach Ansicht der Kommission nicht geeignet, die Zwischenstaatlichkeit des Sachverhalts zu begründen.

13. Für die Kommission ist daher zweifelhaft, ob der vom Kartellgericht zu beurteilende Sachverhalt den zwischenstaatlichen Handel spürbar beeinträchtigt. Wie bereits erwähnt¹⁸ kann das Kartellgericht aber Art. 86 EG-Vertrag ohnehin nicht anwenden. Dies unterstreicht den hypothetischen Charakter der beiden Vorlagefragen.
14. Falls der EuGH auf die Vorlagefragen dennoch im einzelnen eingehen möchte, nimmt die Kommission wie folgt Stellung:

4. Die Vorlagefragen im einzelnen

15. Mit der ersten Frage möchte das Kartellgericht vom EuGH im wesentlichen wissen, ob Art. 86 EG-Vertrag so auszulegen ist, daß ein marktbeherrschender Verlag, der sich weigert, ein anderen Verlag zu seinem überregionalen Hauszustellungssystem für Tageszeitungen zuzulassen, einen Mißbrauch im Sinne dieser Bestimmung begeht, sofern das betreffende Unternehmen weder selbst noch zusammen mit anderen Unternehmen ein eigenes Hauszustellungssystem aufbauen kann. Wie sich aus der zweiten Vorlagefrage und der Begründung ergibt, stellt sich diese Frage vor dem Hintergrund der Zulassung eines dritten Unternehmens zum Hauszustellungssystem.
16. Vorerst ist der relevante Produktmarkt abzugrenzen, um zu klären, auf welchem Markt eine marktbeherrschende Stellung des betroffenen Unternehmens in Österreich

¹⁸ Siehe Rz. 2

vorliegen könnte. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, ob Hauszustellungssysteme für Abonnenten tatsächlich einen eigenen Markt bilden oder ob nicht alternative Vertriebssysteme über Kiosk oder Postzustellung miteinzubeziehen sind. Nach Einschätzung der Kommission stellt eine Postzustellung in der Regel keine gleichwertige Alternative dar, da sie im Gegensatz zur Hauszustellung die Auslieferung der Tageszeitung in den frühen Morgenstunden nicht sicherstellen kann. Andererseits aber bieten Kioske Tageszeitungen ebenfalls bereits in den Morgenstunden an und konkurrieren vor allem in Ballungsgebieten direkt mit der Hauszustellung. Diese Hypothese wäre anhand von Marktdaten zu überprüfen. Es ist Sache des nationalen Gerichtes den Markt anhand der ihm zur Verfügung stehenden Informationen abzugrenzen.

17. Selbst aber wenn der Markt auf Hauszustellungssysteme einzugrenzen wäre, müßten offenbar vorhandene regionale Hauszustellungssysteme bei der Beurteilung der Marktbeherrschung mitberücksichtigt werden¹⁹. Der Vorlagebeschluß enthält keine ausreichenden Angaben über Zahl und Reichweite der regionalen Hauszustellungssysteme. Darüber hinaus bestehen nach Informationen der Kommission im benachbarten Deutschland teilweise parallele Hauszustellungssysteme, sodaß der Aufbau eines zweiten überregionalen Hauszustellungssystems in Österreich grundsätzlich nicht ausgeschlossen scheint. Es liegt am nationalen Gericht, die Marktbeherrschung an Hand dieser Kriterien zu prüfen.

18. Unter der Annahme, daß ein eigener Markt für Hauszustellungssysteme für Abonnenten besteht und ein Unternehmen auf diesem Markt eine marktbeherrschende Stellung innehat, ist nunmehr zu untersuchen, ob die Weigerung dieses Unternehmens, ein anderes Unternehmen gegen angemessenes Entgelt zu diesem System zuzulassen, einen Mißbrauch darstellt. Wie sich aus der Begründung des Vorlagebeschlusses ergibt, wurde im vorliegenden Fall einem dritten

¹⁹ Die Reichweite oder die Auflage der Tageszeitungen, die von der Antragsgegnerin verlegt werden, ist insofern nicht maßgeblich.

Unternehmen Zugang zum Hauszustellungssystem gewährt. Es ist daher in erster Linie zu untersuchen, ob eine Diskriminierung gegenüber anderen Unternehmen vorliegen kann. Aus dem Vorlagebeschluß des Kartellgerichts ergibt sich weiters, daß das möglicherweise marktbeherrschende Unternehmen die Hauszustellung dieses dritten Unternehmens nur deswegen übernommen hat, da dieses auch weitere Leistungen wie den Vertrieb durch Verkaufsstellen oder den Druck in Anspruch genommen hat.

Eine Diskriminierung im Sinne von Art. 86 EG-Vertrag kann dann vorliegen, wenn unterschiedliche Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern angewandt werden. Dies ist hier nicht der Fall. Die Leistung, nämlich die Übernahme der Hauszustellung, wird im vorliegenden Fall nicht zu anderen Bedingungen, sondern überhaupt nicht angeboten, wenn nicht auch andere Leistungen in Anspruch genommen werden. Es stellt sich aber die Frage, ob das fragliche Verhalten als Koppelungsgeschäft zu beurteilen ist. Dies führt direkt zur zweiten Frage des Kartellgerichts.

19. Mit der zweiten Frage möchte das Kartellgericht wissen, ob es einen Mißbrauch darstellt, wenn der Betreiber des Hauszustellungssystems die Übernahme der Hauszustellung eines anderen Unternehmens davon abhängig macht, daß ihn dieser nicht nur mit der Hauszustellung, sondern auch mit weiteren angebotenen Leistungen (z.B. Vertrieb durch Verkaufsstellen, Druck) im Rahmen eines Gesamtpakets beauftragt.

20. Wieder unter der Annahme, daß ein eigener Markt für Hauszustellungssysteme für Abonnenten besteht und ein Unternehmen auf diesem Markt eine marktbeherrschende Stellung innehat, kann ein Mißbrauch dieser marktbeherrschenden Stellung gemäß Art. 86 EG-Vertrag unter anderem auch dann vorliegen, wenn der Abschluß eines Vertrages an die Bedingung geknüpft ist, daß die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen. Nach der jüngsten Rechtsprechung des EuGH kann ein Koppelungsgeschäft und damit ein Mißbrauch

aber auch selbst dann angenommen werden, wenn zwischen den betroffenen Leistungen ein natürlicher Zusammenhang („natural link“) besteht²⁰. Art. 86 EG-Vertrag ist aber dann nicht anwendbar, wenn die Koppelung der Leistungen objektiv gerechtfertigt ist.

21. Die Kommission geht davon aus, daß der Vertrieb durch Kioske oder der Druck von Tageszeitungen Tätigkeiten sind, die von der Hauszustellung von Tageszeitungen unabhängig durchgeführt werden können und es keine Anhaltspunkte dafür gibt, daß diese Leistungen nur im Paket angeboten werden könnten. Dies zeigt sich unter anderem dadurch, daß auch „Der Standard“ oder andere Tageszeitungen, die nicht vom gegenständlichen Hauszustellungssystem erfaßt sind, den Druck oder den Vertrieb entweder selbst bewerkstelligen oder durch andere Unternehmen durchführen lassen. Die Kommission sieht auch keine logistische oder sonstige Rechtfertigung für die Koppelung der Leistungen. Auch die Parteien im Ausgangsverfahren haben nach den Informationen der Kommission keine entsprechenden Argumente vorgebracht.

Nach Auffassung der Kommission kann daher das Verhalten eines marktbeherrschenden Unternehmens, das die Aufnahme von Geschäftsbeziehungen zu einem anderen Verleger davon abhängig macht, daß ihn dieser nicht nur mit der Hauszustellung, sondern auch mit anderen Leistungen wie dem Vertrieb durch Verkaufsstellen oder dem Druck betraut, ein Koppelungsgeschäft und damit einen Mißbrauch im Sinne von Art. 86 EG-Vertrag darstellen.

Klaus Wiedner

Wouter Wils

Bevollmächtigte der Kommission

²⁰ EuGH, „*Tetra Pak II*“, Rs. C-333/94 P, Urteil vom 14.11.1996, Rz. 37, noch nicht veröffentlicht